# Satzung

### des Vereins der "Förderverein der Lindenschule Nußloch"

### §1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Lindenschule Nussloch". Er ist beim Amtsgericht Heidelberg in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Nussloch.

Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

## §2 Zweck des Vereins , Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler/innen der Lindenschule. Der Verein soll das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen allen am Schulleben Beteiligten fördern, erhalten und pflegen und Mittel bereitstellen für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Lindenschule Nußloch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang der Schülerin / des Schülers.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und zu übersenden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

# § 4 Mitgliedschaft

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro sowie für Unternehmen 50,- Euro pro Jahr. Der Beitrag ist jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

### §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# §6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitglieder Versammlung teilnehmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende - in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und der Bestellung von Rechnungsprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der Anwesenden unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

### §7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nußloch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Ausgabe des Amtsblattes als zugegangen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

### §8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- zwei Beisitzern, möglichst ein Elternbeiratsmitglied und ein Lehrer der Lindenschule Nussloch.

Die beiden Vorsitzenden haben gerichtlich und außergerichtlich Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Zu den Vorstandssitzungen wird die Schulleitung eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehört, hat sie nur eine beratende Stimme.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß §8 Absatz (1) zu ergänzen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder bzw. der Vorstand haben jedoch auf Wunsch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Zu den Vorstandsitzungen lädt der 1.Vorsitzende - in seinem Verhinderungsfalle der 2.Vorsitzende - mindestens eine Woche vorher ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

### §9 Aufgaben des Vorstandes

Die laufenden Geschäfte des Vorstandes führt der Vorstand, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand wird Wünsche und Anträge nach Möglichkeit umsetzen, die von der Schulleitung und/oder dem Elternbeirat an ihn herangetragen werden, soweit sie dem Zweck des Vereins entsprechen.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des §7, Absatz (2) bis (4).

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

# §10 Protokolle und Kassenführung

Der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein anders Vorstandsmitglied, fertigt über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandsitzungen innerhalb von 6 Wochen ein Protokoll an. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht hierüber vorzulegen. Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.

Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist ¾ Mehrheit der Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung zu übertragen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nußloch , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.11.2004 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am16.02.2009 ergänzt. Am 06.03.2018 wurde sie in Teilen (§4 und §7) ergänzt bzw. geändert.

Am 22.09.2021 wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen, dass die § 2 und § 11 geändert werden, so dass der Verein weiterhin steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung bleibt.

Die Satzung tritt mit dem gleichen Datum in Kraft.

Nußloch, 22.9.2021